

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.752/1-1b/1984

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Betriebshilfegesetz,
BGBI.Nr.359/1982,
geändert wird (Novelle zum
Betriebshilfegesetz - BHG):

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

89/ME

1010 Wien, den 9. August 1984

Stubenring 1
Telephon 75 00

Auskunft

Schneider

Klappe 6387 Durchwahl

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Gesetzesentwurf

Zl. 48 - GE/1984

Datum 1984 08 17

Verteilt 1984 -08- 17

Dr. Hajek

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 15.9.1984 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

F ü r b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.752/1-1b/84

Bundesgesetz vom,
mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung
der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes)
an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft
oder in der Land- und Forstwirtschaft
selbständig erwerbstätig sind, geändert wird
(Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der
Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der
gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und
Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind,
BGBl. Nr. 359/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes,
BGBl. Nr. 617/1983, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 1 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Den Zeiten der gemeinsamen Betriebsführung im Sinne des Abs. 2 Z 1 sind Zeiten gleichzuhalten, in denen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bestanden hat."

2. a) Im § 3 Abs. 3 ist der zweite Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Als ständig gilt nur eine Tätigkeit, die an mindestens vier Tagen einer Woche von der betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin verrichtet wird. Das Ausmaß des täglichen Einsatzes ist von der betriebsfremden Hilfe unter Anführung ihres Namens und ihrer Anschrift zu bestätigen."

b) § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn

1. infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann, oder

2. wegen der Art der der Wöchnerin zustehenden Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Einsatz einer betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin nicht zulässig ist."

c) § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S und ist monatlich im nachhinein, jeweils nach Vorlage eines Nachweises im Sinne des Abs. 3, auszuzahlen."

d) § 3 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Der Eintritt des Versicherungsfalles (§ 80 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 76 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsträger unter

Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden."

e) Dem § 3 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) Der Versicherte ist berechtigt, beim Versicherungsträger einen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung einzubringen, ob er dem Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 angehört."

3. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Leistung des Wochengeldes (§ 3 Abs. 3) kann, sobald die Leistungspflicht feststeht, in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Leistungswerbers bevorschußt werden."

Artikel II

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 und 8 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, in der Fassung des Art. I Z 1 und 2 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 eingetreten sind.

Artikel III

Schlußbestimmung

Artikel VI des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, hat zu lauten:

"Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft."

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

BHG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Berücksichtigung der Ergebnisse der Vollziehung des mit 1.7.1982 in Kraft getretenen Betriebshilfegesetzes. Verbesserung der Leistungsgewährung in Verfolgung des gesundheitspolitischen Zieles dieses Gesetzes (Entlastung der selbständigen Mütter von betrieblicher Arbeit).

B. Lösung

Änderung der Formvorschriften über die Inanspruchnahme der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.752/1-1b/84

E r l ä u t e r u n g e n

Mit dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1982 über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land(Forst)wirtschaft selbständig erwerbstätig sind, BGBl. Nr. 359/1982, wurde ein entscheidender Beitrag zur Entlastung der selbständigen Mütter geleistet. Die dort vorgesehene Leistung der Betriebshilfe bzw. des Wochengeldes soll dazu beitragen, daß während des Zeitraumes, innerhalb dessen für unselbständig Erwerbstätige ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz besteht, die selbständige Mutter weitgehend von betrieblichen Arbeitsleistungen freigestellt wird, woraus eindeutig eine gesundheitspolitische Zielsetzung erkennbar wird.

Die Geltungsdauer des oben zitierten Gesetzes wurde für die Zeit bis 31. Dezember 1984 beschränkt, da es gemäß Art. VI mit Ablauf des genannten Tages außer Kraft tritt. Diese Befristung folgt, wie dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (1144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP) zu entnehmen ist, der Überlegung, den gesetzgebenden Körperschaften die Möglichkeit einzuräumen, sich mit den aus der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen nach Ablauf einer bestimmten Zeit neuerlich zu befassen. In diesem Zusammenhang hat der Nationalrat anlässlich der Verabschiedung des Betriebshilfegesetzes am 30. Juni 1982 eine EntschlieÙung gefaÙt (E 90 - NR/XV. GP), mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, über die Durchführung des Gesetzes eine begleitende Untersuchung erstellen zu

lassen und dem Nationalrat rechtzeitig vor Ablauf dieses Bundesgesetzes einen schriftlichen Bericht über die mit der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen zu erstatten.

Wenngleich schon jetzt gesagt werden kann, daß sich die Einrichtung der Betriebshilfe bisher bewährt hat und daher begründeter Anlaß besteht, für eine Verlängerung des Gesetzes einzutreten, so ergibt sich dennoch aufgrund der bisher vorliegenden Vollziehungsergebnisse, daß einige Änderungen angebracht wären, um der gesundheitspolitischen Zielsetzung des Gesetzes, wie sie schon oben dargelegt wurde, doch besser gerecht zu werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Nach der geltenden Fassung des § 1 Abs. 2 Z 1 des Betriebshilfegesetzes besteht Anspruch auf Betriebshilfe bei gemeinsamer Führung des Betriebes durch Ehegatten im Sinne des § 2 b BSVG nur dann, wenn schon während eines Zeitraumes von neun Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeinsame Betriebsführung bestanden hatte. Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag, der auf eine Anregung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zurückgeht, wird in Aussicht genommen, diesen Zeiten der gemeinsamen Betriebsführung auch Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 BSVG (als Betriebsführer) oder gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG (hauptberufliche Mitarbeit von Kindern im Betrieb) gleichzustellen.

Zum Art. I Z 2 lit. a und c (§ 3 Abs. 3, 5 und 6):

Wie schon in der Einleitung dargelegt, verlangt eine sachgerechte Vollziehung des Gesetzes, auf die Verfolgung des vorgegebenen Zieles, die die Entlastung der selbständigen Mutter zum Inhalt hat, im besonderen Maße Bedacht zu nehmen. Wie das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Zuge der Prüfung der Gebarung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern feststellen konnte, wird im bäuerlichen Bereich - zumindest in den geprüften Fällen - die im § 3 Abs. 6 des Betriebshilfegesetzes zwingend angeordnete Meldung des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht beachtet. Meldung, Antrag und Abwicklung der Leistungsgewährung erfolgt daher stets erst im nachhinein nach Glaubhaftmachung des Einsatzes einer fremden Hilfe, sofern diese Voraussetzung nicht nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes entfällt. Der Verpflichtung zur Meldung des Eintrittes des Versicherungsfalles kommt jedoch insoweit entscheidende Bedeutung zu, als dem vollziehenden Versicherungsträger zunächst die Aufgabe zufiele, nach Einlangen der Meldung die Gewährung der Sachleistung der Beistellung einer Hilfe anzubieten, zumal bisher schon mit einer Reihe von Einrichtungen privatrechtliche Verträge abgeschlossen wurden und demnach eine Sachleistungsgewährung durchaus möglich wäre. Dazu kommt noch, daß die Kenntnis des eingetretenen Versicherungsfalles aufgrund eines der Meldung angeschlossenen ärztlichen Zeugnisses dem Versicherungsträger Handhabe und Gelegenheit bietet, sich in Einzelfällen davon zu überzeugen, inwieweit tatsächlich eine Entlastung der Mutter von der betrieblichen Arbeit erfolgt und damit den Intentionen des Gesetzes Rechnung getragen worden ist. Die gegenwärtige Praxis beschränkt eine Kontrolle ausschließlich auf die Angaben der Leistungsempfänger.

Aus den vorstehend angeführten Gründen wird mit dem gegenständlichen Entwurf der Versuch unternommen, der

Absicht des Gesetzgebers, die darin zum Ausdruck kommt, daß die Sachleistung in den Vordergrund gestellt wurde, mehr Geltung zu verschaffen. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, daß neben der schon bisher vorgesehenen Meldung des Eintrittes des Versicherungsfalles das tägliche Ausmaß der geleisteten Hilfe anzuführen und dies durch Unterschrift der aushelfenden Person nachzuweisen ist (Ergänzung des § 3 Abs. 3 des Betriebshilfegesetzes).

Des weiteren ist hervorgekommen, daß in Aussendungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Ansicht publiziert worden ist, ein "ständiger Einsatz" sei schon dann gegeben, wenn in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einsatztage vorliegen. Eine derartige Auslegung steht weder mit dem Wortlaut des Gesetzes noch mit der erklärten Absicht im Einklang. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seinem Bericht (1144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP) zur Auslegung des Begriffes "ständig" ausgeführt, daß dieser Ausdruck im Gegensatz zu "gelegentlich", aber zu "ununterbrochen" stehe. Kurzfristige Unterbrechungen könnten außer Betracht bleiben, was jedoch in Relation zur Gesamtdauer zu beurteilen wäre.

Die im vorliegenden Fall beobachteten Anleitungen zu einer dem Gesetz nicht entsprechenden Vorgangsweise gaben schließlich den Ausschlag dafür, den Begriff "ständig" im Gesetz näher zu umschreiben. Soll eine wirksame Entlastung der selbständigen Mutter erreicht werden, dann scheint ein Einsatz der Hilfskraft an vier Tagen der Woche unumgänglich, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Arbeiten im gewerblichen Betrieb an sechs Tagen einer Woche, im bäuerlichen Betrieb sogar täglich anfallen.

Schließlich soll durch eine Ergänzung des Abs. 5 erreicht werden, daß die Geldleistung monatlich - im nachhinein - ausbezahlt ist, was einen entsprechenden Nachweis der Aushilfe verlangt. Dadurch wird der Leistungswerberin jeweils bewußt gemacht, daß der Geldleistungsanspruch von der Hilfeleistung für ihre Person abhängt.

Zum Art. I Z 2 lit. b (§ 3 Abs. 4):

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat vorgebracht, daß in bestimmten Fällen Berechtigungen an eine persönliche Ausübung gebunden sind, was dazu führt, daß eine Entlastung der Wöchnerin durch eine Ersatzkraft rechtlich ausgeschlossen ist (zB bei einer selbständigen Fremdenführerin). Nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist dieser Fall jenen Fällen gleichzuhalten, in denen wegen der örtlichen Lage des Betriebes eine fremde Hilfe nicht herangezogen werden kann. Es wurde daher durch die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 4 im § 3 auch für eine rechtliche Gleichbehandlung Sorge getragen.

Zu Art. I Z 2 lit. e (§ 3 Abs. 8):

Im Zuge der Vollziehung des Gesetzes sind zahlreiche Härten deswegen aufgetreten, weil Leistungswerber in der Überzeugung eines vermeintlichen Leistungsanspruches, gestützt auf eine Zugehörigkeit zu einer der Personengruppe des § 1 Abs. 2, Hilfskräfte zur Entlastung herangezogen haben, es sich aber in der Folge herausgestellt hat, daß sie dem Kreis der Anspruchsberechtigten nach der angeführten Gesetzesbestimmung nicht angehören. Diesen Härten soll durch den vorliegenden Änderungsvorschlag begegnet werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 6 Abs. 2):

Mit der gegenständlichen Änderung wird darauf Bedacht genommen, daß eine Regelung über die Auszahlung der Geldleistung nunmehr im § 3 Abs. 5 im Zusammenhang mit der Vorlage der Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 getroffen wurde.

Zum Art. III:

Der Wegfall der der derzeit geltenden Befristung des Gesetzes (bis 31. Dezember 1984) entspricht der Meinung der gesetzgebenden Körperschaften, wie sie am Schluß des Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung zum Ausdruck gebracht wurde (1144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP).

Artikel I

Artikel I

Abschnitt I

Abschnitt I

Anspruchsberechtigung, Art und
Ausmaß der Leistungsansprüche

Anspruchsberechtigung, Art und
Ausmaß der Leistungsansprüche

Personenkreis

Personenkreis

§ 1. (1) und (2) unverändert.

§ 1. (1) und (2) unverändert.

* (3) Den Zeiten der gemeinsamen Betriebsführung im
* Sinne des Abs. 2 Z 1 sind Zeiten gleichzuhalten, in
* denen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung
* gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 des
* Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bestanden hat.

Leistungen

Leistungen

§ 3. (1) und (2) unverändert.

§ 3. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird die Leistung nach Abs. 1 nicht im Wege der
Beistellung einer Arbeitskraft durch den
Versicherungsträger erbracht, so gebührt anstelle dieser
Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des
im Abs. 1 genannten Zeitraumes eine geeignete
betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der
Wöchnerin eingesetzt worden ist. Dieser Einsatz ist in
geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(3) Wird die Leistung nach Abs. 1 nicht im Wege der
Beistellung einer Arbeitskraft durch den
Versicherungsträger erbracht, so gebührt anstelle dieser
Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des
im Abs. 1 genannten Zeitraumes eine geeignete
betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der
* Wöchnerin eingesetzt worden ist. Als ständig gilt nur
* eine Tätigkeit, die an mindestens vier Tagen einer Woche
* von der betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der
* Wöchnerin verrichtet wird. Das Ausmaß des täglichen
* Einsatzes ist von der betriebsfremden Hilfe
* unter Anführung ihres Namens und ihrer Anschrift
* zu bestätigen.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn
infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine
betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht
herangezogen werden kann.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn
*
*
*

* 1. infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine
* betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht
* herangezogen werden kann, oder

* 2. wegen der Art der der Wöchnerin zustehenden

(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S.

(6) Der Eintritt des Versicherungsfalles (§ 80 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 76 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsträger zu melden.

(7) unverändert.

Abschnitt III

Anwendung von Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

§ 6. (1) unverändert.

(2) Die Leistung des Wochengeldes (§ 3 Abs. 3) ist im nachhinein auszuzahlen. Die Leistung kann, sobald die Leistungspflicht feststeht, bevorschußt werden.

(3) und (4) unverändert.

* Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung
* begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Einsatz
* einer betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin
* nicht zulässig ist.

* (5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S
* und ist monatlich im nachhinein, jeweils nach Vorlage
* eines Nachweises im Sinne des Abs. 3, auszuzahlen.

* (6) Der Eintritt des Versicherungsfalles (§ 80 Abs. 1
* Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw.
* § 76 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)
* ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsträger unter
* Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt
* der voraussichtlichen Entbindung zu melden.

(7) unverändert.

* (8) Der Versicherte ist berechtigt, beim
* Versicherungsträger einen Antrag auf bescheidmäßige
* Feststellung einzubringen, ob er dem Kreis der
* Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 angehört.

Abschnitt III

Anwendung von Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

§ 6. (1) unverändert.

* (2) Die Leistung des Wochengeldes (§ 3 Abs. 3) kann,
* sobald die Leistungspflicht feststeht, in
* Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und
* Vermögensverhältnisse des Leistungswerbers bevorschußt
* werden.

(3) und (4) unverändert.